

**Satzung über die Erhebung
von Gebühren im Bestattungswesen**

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 21.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
 3. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
- | | |
|--|----------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und
Veränderung eines Grabmales | 25,00 € |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von | |
| a) Leichen und Gebeinen | 120,00 € |
| b) Urnen | 50,00 € |
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Es werden erhoben:

1. Gebühren für die Bestattung von

- | | |
|--|------------|
| a) Personen im Alter von mehr als 10 Jahren (Reihengr. u. ZweitBl. Wahlgr.) | 883,00 € |
| b) Personen im Alter von mehr als 10 Jahren (ErstBl. Wahlgrab) | 1.001,00 € |
| c) Personen im Alter bis zu 10 Jahren sowie Tot-, Fehlgeburten
und Ungeborene | 412,00 € |
| d) Urnen im Erdgrab | 609,00 € |
| e) Urnen in Urnennischen | 445,00 € |

Diese Gebühren beinhalten die Bestattungsaufsicht und das Herstellen des Grabes.

2. Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Leichenhalle/Leichenzelle | 320,00 € |
| b) Aussegnungshalle/Friedhofskirche | 460,00 € |

3. Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes für

- | | |
|---|------------|
| a) Personen im Alter von mehr als 10 Jahren | 2.533,00 € |
| b) Personen im Alter bis 10 Jahren sowie Tot-, Fehlgeburten
und Ungeborene | 609,00 € |
| c) Urnen in einem Erdgrab | 1.296,00 € |
| d) Urnen in einer Urnennische im Kolumbarium | 1.280,00 € |
| e) Urnen im Gemeinschaftsfeld | 638,00 € |

4. Gebühren für die Verleihung eines besonderen Nutzungsrechtes (Wahlgrab)

- | | |
|---|------------|
| a) an einem einseitig doppelt tiefen Grab | 5.442,00 € |
| b) an einem Einzelgrab | 3.770,00 € |
| c) an einem Urnenerdgrab | 2.827,00 € |
| d) an einer Urnennische im Kolumbarium | 2.560,00 € |

5. Gebühren für die Verlängerung eines besonderen Nutzungsrechtes (pro Jahr)

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) an einem Wahlgrab | 188,00 € |
| b) an einem Urnenwählerdgrab | 157,00 € |
| c) an einer Urnennische | 88,00 € |
| d) an einem Kindergrab | 70,00 € |

- e) Umwandlung eines Urnenreihengrabes im Kolumbarium vor Ablauf
der Nutzungszeit in ein Urnenwahlgrab im Kolumbarium:

Die Gebühr hierfür ergibt sich aus der Differenz zwischen der bereits bezahlten Gebühr für das Urnenreihengrab im Kolumbarium und den aktuell geltenden Kosten für das Urnenwahlgrab im Kolumbarium zuzüglich der Verlängerungsgebühren gemäß §5 Abs.1 Nr. 5c.

- (2) Bei Bestattungen an Samstagnachmittagen, Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 um 25 %.
- (3) Bei Auswärtigen erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 um 100 %.
Als Auswärtiger gilt nicht,
- a) wer zum Zeitpunkt des Todes zu dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofsordnung bestimmten Personenkreis gehört,
 - b) wer seine Wohnung in Denkendorf wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat,
 - c) wer früher in Denkendorf gewohnt und in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben hat, wenn er in diesem Grab bestattet wird.
- (4) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehörigen wird für die erste Bestattung die volle Gebühr und für jede weitere Bestattung die Hälfte der Gebühren nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhoben.

6. Gebühren für sonstige Leistungen

- | | |
|--|---------|
| a) Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie Bestattungen von Leichenteilen je Stunde und Hilfskraft | 63,00 € |
| b) Umbettungsnebenkosten (Kosten für hygienische Maßnahmen) je nach Aufwand | |
| c) Kompressorarbeiten je Stunde und Hilfskraft | 63,00 € |
| d) Transport der Blumenspenden zum Grab | 65,00 € |
| e) Vergütung Organisten bei Trauerfeiern je nach geltender Richtsatztabelle für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zur Berechnung der Vergütung. | |
| f) Beschriftung einer Gedenkplatte am Urnengemeinschaftsfeld je nach Aufwand. | |

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat am 09.12.2013 beschlossene Gebührenerordnung für das Bestattungswesen, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres - seit der Bekanntgabe dieser Satzung - gegenüber der Gemeinde Denkendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

73770 Denkendorf, den 21.11.2016



J a h n
Bürgermeister